

Wahlausschuss	25.06.2013
---------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	338/2013-3
-------------	------------

Stand	13.06.2013
-------	------------

Betreff Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014 (Wahl der Vertretung)

Beschlussentwurf

Der Wahlausschuss

- nimmt Kenntnis von den für die Einteilung des Wahlgebietes maßgebenden Vorschriften für die Kommunalwahl 2014 und den Ausführungen des Wahlleiters hierzu und
- beschließt, das Gebiet der Stadt Bornheim gem. § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in 22 Wahlbezirke einzuteilen und diese Wahlbezirke entsprechend Modell A (Vorschlag der Verwaltung) abzugrenzen.

Alternativ

- beschließt, das Gebiet der Stadt Bornheim gem. § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in 22 Wahlbezirke einzuteilen und diese Wahlbezirke entsprechend Modell B (Vorschlag aus dem letzten Wahlausschuss – CDU-Fraktion) abzugrenzen.

Sachverhalt

Auf die Sitzung des Wahlausschusses vom 04.06.2013 sowie die Beschlussfassung zu den Vorlagen 277/2013-3 und 282/2013-3 wird Bezug genommen.

Nach Artikel 12 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) gilt § 4 Abs. 1 KWahlG ab dem 01.08.2014 in der Fassung, dass der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke einteilt, wie Vertreter nach § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind. Für die am 21.10.2009 begonnene Wahlperiode gilt diese Vorschrift gem. Artikel 12 Satz 3 KWahlZG mit der Maßgabe, dass die genannte Monatszahl um vier Monate verringert wird.

Bei 44 zu wählenden Vertretern sind gem. § 3 Abs. 2 KWahlG somit 22 Wahlbezirke zu bilden.

Der maßgebliche Einwohnerstand ist, gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlleiterin) vom 14.12.2012, der von IT NRW ermittelte Stand vom 30.06.2012 mit 48.746 Einwohnern. Das Ergebnis des Zensus 2011 hat keinen Einfluss auf den für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen Einwohnerstand.

Aus dieser Einwohnerzahl ergibt sich eine durchschnittliche Größe von 2.216 Einwohnern je Wahlbezirk. Die zulässige Abweichung beläuft sich nach § 4 Abs. 2 KWahlG auf +/- 25 % = 554 Einwohner.

Daraus resultiert eine untere Grenze von 1.662 Einwohnern und eine obere Grenze von 2.770 Einwohnern pro Wahlbezirk. Unabhängig davon soll kein Stimmbezirk mehr als 2.500

Einwohner umfassen. Ferner ist möglichst der Grundsatz des räumlichen Zusammenhanges der Wahl-/Stimmbezirke zu wahren.

In Modell A wurde die mögliche Einteilung der Wahlbezirke auf Basis der Kommunalwahl 2009 sowie aller nachfolgenden Wahlen vorgenommen. Die konkrete Zuordnung der Straßen ergibt sich aus der beigefügten Anlage „Modell A“. Diese entspricht der Einteilung, wie sie dem Wahlausschuss in seiner Sitzung am 04.06.2013 unter Vorlage Nr. 277/2013-3 vorgelegt wurde

Die in Modell B aufgeführten Wahlbezirke wurden gemäß dem Beschluss des Wahlausschusses vom 04.06.2013 eingeteilt. Rechtliche Bedenken gegen die Einteilung bestehen nicht. Es ergeben sich 29 Stimmbezirke. Die konkrete Zuordnung der Straßen ergibt sich aus der beigefügten Anlage „Modell B“.

Zusätzlich wurden in beiden Vorschlägen folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

Änderung Straßenzuordnung:

Ortschaft Walberberg: „Am Alten Kurfürsten“ von 160 Walberberg II nach 150 Walberberg I
Ortschaft Sechtem: „Geschwister-Scholl-Weg“ von 182 Sechtem II nach 171 Sechtem I.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit zurückliegenden Wahlen, empfiehlt der Bürgermeister nach wie vor die in Modell A vorgeschlagene Wahlbezirkseinteilung.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

KWahl 2014 Wahlbezirke Modell A Verwaltung

KWahl 2014 Wahlbezirke Modell B Wahlausschuss